

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Su beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. April 1873.

N^o 15.

Inhalt: 1. Münz-Wesen: Notiz über die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen Seite 121.
2. Maß- und Gewicht-Wesen: Republiktionen von Bekanntmachungen ic. der Normal-Messungskommission 121.
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern im Deutschen Reich, sowie der Einnahmen der Reichs-Post- und der Reichs-Telegraphen-Vermaltung für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schluß des Monats Februar 1873 124.
4. Feinmaß-Wesen: Entscheidung des Bundesamtes für das Feinmaßwesen 125.

5. Post-Wesen: Bekanntmachung, betr. Versiegelung der Briefe mit Wertangabe; betr. französische Postdampfschiff-Verbindungen; betr. Abänderung der Freimarken zu 2½ Gr. und 9 Kr. und der Franco-Ruvers zu 1 Gr. und 3 Kr.; betr. Dampfschiff-Verbindung zwischen Bremen und Hamburg einerseits, Havanna andererseits; betr. Fahrpostverbindungen nach Spanien via Frankreich 125.
6. Telegraphen-Wesen: Nachweisung der im I. Quartal 1873 vorgenommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen 127.
7. Konjunkt-Wesen: Ernennungen ic. 128.

1. Münz-Wesen.

Wis zum 29. März d. J. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 434,115,560 Mark und in Zehnmarkstücken 125,662,540 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 30. März bis 5. April sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 5,662,660 Mark, in Hannover 2,101,020 Mark, in Frankfurt a. M. 3,550,220 Mark, in München 1,478,000 Mark, in Dresden 473,780 Mark und in Karlsruhe 401,640 Mark; ferner in Zehnmarkstücken: in Darmstadt 235,000 Mark.

Die Gesamt-Ausprägung stellt sich daher bis 5. April d. J. auf 573,580,420 Mark, wovon 447,782,880 Mark in Zwanzigmarkstücken und 125,797,540 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

2. Maß- und Gewicht-Wesen.

Bekanntmachung

der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. Vom 15. Februar 1871.

Auf Grund von Artikel 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Normal-Eichungskommission des Deutschen Bundes nachfolgende Vorschriften über die

Eichung und Stempelung

von

Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.